Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 05.09.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 37/2-1**

Bekanntmachungen zur 9. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 26.08./31.08.2010

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 26.08.2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer 0154/2010
Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Überprüfung aller derzeitigen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 b und 21 Abs. 1 Nr. 6 b StUG vom 18.02.2007 tätig waren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesbezügliche Ersuchen an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu richten. Zur Entgegennahme der Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR werden bevollmächtigt:
Herr Oberbürgermeister Hans-Jürgen Haase
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), Herr Markus Baudisch
Der Oberbürgermeister informiert die Stadträte der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 01.04.2010 – Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2010 – wird hiermit aufgehoben.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0188/2010
Bestimmung des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat bestimmt entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Beschluss Nr. 0133/2010 vom 21.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt am 25.04.2010, Herrn Stadtrat Reiner Hornich zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe). Der Beschluss Nr. 0003/2009 vom 06.07.2009 wird hiermit aufgehoben.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0189/2010
Bestimmung des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat bestimmt entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Beschluss Nr. 0133/2010 vom 21.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt am 25.04.2010, Herrn Stadtrat Rolf Wiswede zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe). Der Beschluss Nr. 0004/2009 vom 06.07.2009 wird hiermit aufgehoben.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0180/2010
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2009 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2009
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2009 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2009 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG.
Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 105.278,01 € als Verbindlichkeit gegenüber dem Aufgabenträger vorgetragen wird.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Anlage
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 1. Juni 2010 in Magdeburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Bauhofs Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 des Städtischen Bauhofs Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, 1. Juni 2010

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Märschenz ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2009
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 01.06.2010 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Sitz Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA, aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, eine Entlastung des Betriebsleiters zum Jahresabschluss 2009 vom Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

gez. Schröder
Amtsleiterin RPA

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2009 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt vom 06.09.2010 bis 14.09.2010 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0161/2010
Jahresabschluss 2009 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Gemäß § 4 der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ vom 13.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.08.2010 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg für das Geschäftsjahr 2009 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2009 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2009 die Entlastung. Weiterhin beschließt der Stadtrat in Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 16.04.2008 in Verbindung mit dem § 12 Abs. 6 der EiGVO den festgestellten Verlust in Höhe von 113.309,55 € durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Jahresabschlussbericht 2009

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), haben wir mit Datum vom 05.05.2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
An den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

G. Schlussbemerkung
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Der von uns mit Datum vom 05.05.2010 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ formuliert.

Magdeburg, 05.05.2010

Anocin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Torsten Köhler Stephan Anochin
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Anlage 2:
Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr 2009
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 05.05.2010 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA, aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg, eine Entlastung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

gez. Schröder
Amtsleiterin RPA

Bekanntmachung

Der Jahresabschlussbericht 2009 wird vom 06.09. bis 10.09.2010 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 Uhr im SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) - Badepark 1, Sekretariat, 39218 Schönebeck (Elbe), öffentlich ausgelegt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

In der Stadtratssitzung am 31.08.2010 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss - Nummer 0178/2010
Veränderung der Entgelttarife für die Nutzung der Volksschwimmhalle lt. Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) (Beschluss Nr. 0125/2005 vom 17.11.2005)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Erste Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.11.2005.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
Erste Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.11.2005

Artikel 1
Der Entgelttarif gemäß § 1 der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.11.2005 wird wie folgt geändert.

I. Die Ziffern 1.3. und 1.3.1. erhalten folgende Fassung:

1. Wochen- und Wochenendnutzung für Personengruppen von § 4, Abs. (2) (ermäßigt).

	pro angefangene Stunde	Jahreserlaubnis je Wo./Std.
	€	€
1.3. Hallenbad		
1.3.1. Hallenbad 25 m	25,00	1.125,00
1 Bahn	5,00	225,00
Lehrschwimmbecken	5,00	225,00

II. Die Ziffern 2.3., 2.3.2., 2.3.5., 2.3.6., 2.3.7. b), 2.3.9. erhalten folgende Fassung:

2. Wochen- und Wochenendbenutzung von Personengruppen, die nicht unter § 4, Abs. (1) und (2) fallen (individuelle Nutzung)

	pro angefangene Stunde	10 Karte
	€	€
2.3. Schwimmhalle		
2.3.2. Schwimmunterricht		
pro Person		
10 Stunden		100,00
jede weitere Stunde	10,00	
Ermäßigung gemäß § 4, Pkt. 3		
10 Stunden		70,00
jede weitere Stunde	7,00	
2.3.5. Hallenmiete		
Hallenbad		
25 m-Becken	125,00	-
1 Bahn 25 m-Becken	25,00	-
Lehrschwimmbecken	30,00	-
2.3.6. Saunanutzung		
pro Person 4 Stunden		
inkl. 20 min. Schwimmen (nur zu den öffentlichen Schwimmzeiten)	8,00	72,00
Ermäßigt	6,50	58,50
2.3.7. Badbenutzung		
b) der Grundschule des Landkreises im Rahmen des Schulschwimmunterrichtes		
pro Schüler/Stunde	2,50	
2.3.9. Familienpass Sauna (Land Sachsen-Anhalt) 1-malige Nutzung“	16,00	

III. Die Ziffer 2.3. wird wie folgt ergänzt.

2.3.10. Jahreskarte Sauna	370,00	
2.3.11. Gruppentarif Sauna für Vorschulkinder in Kindertageseinrichtungen mit Betreuern (2 Stunden)	40,00	
2.3.12. Gymnastikraum Volksschwimmhalle		
individuelle Nutzung	15,00	675,00
ermäßigte Nutzung	4,00	180,00

Artikel 2
Die Erste Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 01.09.2010

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0167/2010
Folgebezuschussung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Folgebezuschussung in Höhe von 94.700,00 € zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0181/2010
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ nach frühzeitiger Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft. (Gemäß § 1 (7) BauGB). Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0182/2010
Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0185/2010
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren „Schönebeck (Elbe) - Innenstadt Handel(t)“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Festlegung der Gebietsgrenze für das Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren „Schönebeck (Elbe) - Innenstadt Handel(t)“ gemäß beigefügter Karte.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 05.09.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 37/2-2**

Anlage: Übersichtskarte

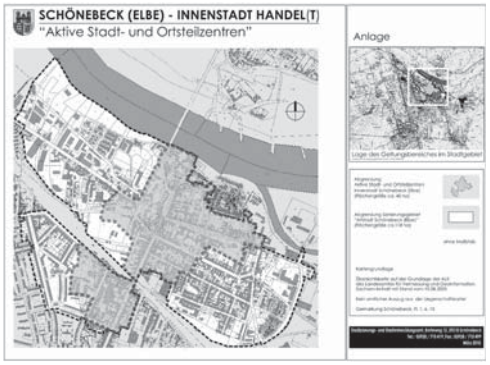

Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 31.08.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteiles Felgeleben, unmittelbar an der Westseite der Gnadauer Straße. Im Westen und Süden grenzt es an die vorhandenen Kleingärten und an das letzte an der Gnadauer Straße stehende Wohn- und Geschäftshaus.
Im Norden wird es durch das vorhandene Wohngebiet mit den freistehenden Einfamilienhäusern begrenzt.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll für das ehemals von einer LPG genutzte Gelände das Baurecht für die Errichtung von Wohnbauten geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

14. September 2010 bis einschließlich 15. Oktober 2010

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadressse: http:/www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.
Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
d.lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Wohngebiet Gnadauer Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 05.09.2010

gez. i.V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0187/2010
Beschluss zur Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“
Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“. Die zur Sicherung vorgeschlagenen Flächen sind auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0183/2010
Abwägungsbeschluss
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ nach Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft. (Gemäß § 1 (7) BauGB). Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. i. V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0184/2010
Satzungsbeschluss
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ als Satzung.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

gez. i. V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl- Straße“, 6. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 31.08.2010 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ in der Fassung der 6. Änderung hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl-Straße“, in der Fassung der 6. Änderung in Kraft. Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1. BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl- Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 01.09.2010

gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7-spaltig/215 mm